

Zum Vermögensausgleich bei gescheiterter nichtehelicher Lebensgemeinschaft

§ 705 BGB

BGH, Urt. v. 21.7.2003 – II ZR 249/01 – (OLG Köln)

1. Ein wesentlicher Beitrag, den ein Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft für einen im Alleineigentum des anderen Partners stehenden Vermögensgegenstand geleistet hat, kann die – für die Anwendung gesellschaftsrechtlicher Grundsätze nach der ständigen Rechtsprechung des *Senats* erforderliche – Absicht gemeinschaftlicher Wertschöpfung nicht ersetzen, sondern nur im Einzelfall einen Anhaltspunkt für das Bestehen einer solchen Absicht bilden.
2. Der Schluss, dass wesentliche Beiträge eines Partners die Annahme einer gemeinschaftlichen Wertschöpfungsabsicht beider Partner rechtfertigen, setzt eine Gesamtwürdigung aller Umstände voraus, die insbesondere die Art des geschaffenen Vermögenswertes, die von beiden Seiten erbrachten Leistungen und die finanziellen Verhältnisse der Partner in der konkreten Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen hat.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 1542 mit Anm. von *Burger*, a.a.O., S. 1543 und in MDR 2003, 1233.

Umfang der Ermittlung ausländischen Rechts durch das Gericht

§ 293 ZPO

BGH, Urt. v. 23.6.2003 – II ZR 305/01 – (OLG Koblenz)

Bei der Ermittlung ausländischen Rechts darf sich der Tatrichter nicht auf die Heranziehung der Rechtsquellen beschränken, sondern muss unter Ausschöpfung der ihm zugänglichen Erkenntnismöglichkeiten auch die konkrete Ausgestaltung des Rechts in der ausländischen Rechtspraxis, insbesondere die ausländische Rechtsprechung, berücksichtigen.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2003, 2685, MDR 2003, 1128 und FamRZ 2003, 1549.

Berufungsbegründungsfrist nach PKH-Bewilligung

§§ 236 Abs. 2 S. 2, 520 Abs. 2 S. 1 ZPO

BGH, Beschl. v. 9.7.2003 – XII ZB 147/02 – (OLG Zweibrücken)

Zur Frist, innerhalb derer eine versäumte Berufungsbegründung nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe nachzuholen ist.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in BGHReport 2003, 1155 mit Anm. von *Deichfuß*, a.a.O., S. 1157 f. und in FamRZ 2003, 1462.

Um die verfassungsrechtlich gebotene Angleichung der Situation bemittelter und unbemittelter Rechtsmittelführer zu gewährleisten, bedarf es nach Auffassung des XII. Zivilsenates des BGH angesichts der seit dem 1.1.2002 geltenden Neuregelung der Berufungsbegründungsfrist (§ 520

Abs. 2 S. 1 ZPO) einer verfassungskonformen Auslegung des § 236 Abs. 2 S. 2. Halbs. 1 ZPO, wonach – bei wörtlicher Anwendung dieser Vorschrift – nach der Bewilligung von PKH die versäumte Begründung der Berufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen (§ 234 Abs. 1 ZPO) nachzuholen wäre. Im Hinblick auf die Fristenlage des Streitfalles ist in der Entscheidung offen geblieben, ob – so die Auffassung des Senats – eine mit der Zustellung der PKH-Entscheidung beginnende Berufungsbegründungsfrist von zwei Monaten einzuräumen ist, oder ob dem im PKH-Verfahren erfolgreichen Berufungsführer zur Begründung seiner Berufung nach Zustellung der Entscheidung über die Wiedereinsetzung in die Einlegungsfrist zumindest die Frist verbleiben muss, um die die im Gesetz vorgesehene Begründungsfrist die Einlegungsfrist überschreitet, nämlich ein Monat (vgl. §§ 517, 520 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Zur Entscheidung s. auch *Bischoff*, FamRB 2003, 380; *Klinkhammer*, FK (Familienrecht kompakt) 2003, 152 ff. und *Viefhues*, ZFE 2003, 310 f.

Zur Beendigung der strafrechtlichen Garantenpflicht unter Eheleuten

§ 13 Abs. 1 StGB

BGH, Urt. v. 24.7.2003 – 3 StR 153/03 – (LG Oldenburg)

Die strafrechtliche Garantenpflicht unter Eheleuten endet, wenn sich ein Ehegatte vom anderen in der ernsthaften Absicht getrennt hat, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wiederherzustellen.

Anm. der Red.: Die zu II. 2. der Gründe zur Veröffentlichung in BGHSt vorgesehene Entscheidung ist abgedruckt in NJW 2003, 3212 und FamRZ 2003, 1745.

Zur Entscheidung s. die Besprechung von *Freund*, NJW 2003, 3384.

Anwendung des Härtegrundes des § 1579 Nr. 7 BGB beim Trennungsunterhalt

§§ 1361 Abs. 1 und Abs. 3, 1579 Nr. 7 BGB

OLG Saarbrücken, Urt. v. 5.2.2003 – 9 UF 104/01 – (AG St. Wendel)

Zur Herabsetzung und zum Ausschluss von Trennungsunterhalt wegen einer verfestigten sozialen Verbindung bei Betreuung eines zehn Jahre alten Kindes. (*Leitsatz der Redaktion*)

Aus den Entscheidungsgründen: ... Aufgrund des Ergebnisses der Anhörung der Kl sowie der Vernehmung des Zeugen Sch durch den *Senat* ist nicht zu beanstanden, dass das Familiengericht die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 1361, 1579 Nr. 7 BGB für den Zeitraum ab Januar 2001 wegen der verfestigten sozialen Bindung mit dem Zeugen Sch bejaht hat. Dies führt vorliegend für den Zeitraum v. 1.1. bis 28.2.2001 zu einer Herabsetzung und für den Zeitraum ab 1.3.2001 zu einer Versagung des Unterhaltsanspruchs der Kl.

Nach den Grundsätzen, die der BGH für einen Ausschluss, eine Herabsetzung oder eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs nach § 1579 Nr. 7 BGB aufgestellt hat (vgl. BGH FamRZ 1995, 540 ff.; FamRZ 1989, 487 ff., jeweils m.w.N.), können dessen Voraussetzungen auch erfüllt sein, wenn das von dem Unterhaltsberechtigten zu einem